Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2406**

16. Wahlperiode 16. 08. 2006

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Karin Binder, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2349 –**

Geschäftspolitische Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit zur Einstellung des Projektes Teilzeit plus

Vorbemerkung der Fragesteller

In Dresden wurde von 2002 bis 2004 das Projekt Teilzeit plus von der Bundesagentur für Arbeit finanziell unterstützt. Bei vorübergehender schlechter Auftragslage in Handwerksbetrieben arbeiteten die betroffenen Handwerker die Hälfte der Arbeitzeit in einem gemeinnützigen Verein. Die Lohnkosten für diese hälftige Arbeitzeit wurden von der Bundesagentur für Arbeit zu 80 Prozent gezahlt. Die Handwerksbetriebe mussten ihr qualifiziertes Personal nicht entlassen, die Bundesagentur für Arbeit bekam keine neuen arbeitslosen Kunden, die Vereine erhielten eine qualifizierte personelle Unterstützung für verschiedene kleine Wartungs- und Reparaturarbeiten. Wettbewerbsverzerrungen waren ausgeschlossen, da die Kreishandwerkerschaft, die auch Unbedenklichkeitsbescheinigungen für gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten ausstellt, das Projekt Teilzeit plus selbst managte und die Auftragslage der Handwerksbetriebe prüfte.

Das Projekt Teilzeit plus wurde von allen Beteiligten, der Kreishandwerkerschaft, den betroffenen Handwerksbetrieben und Handwerkern, den gemeinnützigen Vereinen und der Dresdner Agentur für Arbeit als ein äußerst sinnvolles und erfolgreiches Projekt beschrieben. Es wurde 2004 eingestellt, weil die Bundesagentur für Arbeit die finanzielle Unterstützung nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einstellte.

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen, war der Hintergrund dieser Entscheidung eine geschäftspolitische Weisung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15. August 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Auf welche konkrete geschäftspolitische Weisung bezieht sich die Einstellung des Projektes Teilzeit plus, welches drohende Arbeitslosigkeit für Handwerker erfolgreich abwendete?

2. Welche Gründe hatte diese Weisung?

Antwort auf die Fragen 1 und 2.

Mit dem Rundbrief 19/2003 der Bundesagentur für Arbeit wurde die Möglichkeit der Projektförderung bzw. Maßnahmefinanzierung im Rahmen des § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ausgesetzt.

Die Bundesagentur für Arbeit hatte sich vor dem Hintergrund der weiteren Ausdifferenzierung des Regelinstrumentariums und der Anfang 2003 mit den Gesetzen für moderne Dienstleistungen eingeführten neuen Instrumente zu dem Schritt entschlossen, bis auf weiteres die Projektförderung nach § 10 SGB III einzustellen und die Leistungen auf die Förderung unkonventioneller Einzelfallhilfen zur Eingliederung von Arbeitslosen und Arbeitsuchenden zu beschränken. Einige der neuen Instrumente waren ursprünglich über § 10 SGB III eingeführt worden und haben zu weiten Teilen das Einsatzfeld der Freien Förderung ausgemacht. Der Bedarf für eine Projektförderung hat sich dadurch deutlich reduziert. Für Wirtschaftsförderung war dieses Instrument nie vorgesehen.

Der Bundesrechnungshof hat wiederholt die Handhabung der Projektförderung beanstandet und die Streichung der Projektförderung in § 10 SGB III gefordert.

3. Wie und anhand welcher Kriterien beurteilt die Bundesregierung dieses Projekt?

   Welche Vor- und Nachteile hatte dieses Projekt aus der Sicht der Bundesregierung?

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Fakt, dass ein innovatives und gesetzlich mögliches Projekt aufgrund der Geschäftspolitik der Bundesagentur für Arbeit eingestellt wird?

Antwort auf die Fragen 3 und 4.

Die Bundesregierung war an der Bewilligung und an der Entscheidung, das Projekt nicht weiterzufördern, nicht beteiligt.

Die Freie Förderung ist ein dezentrales Instrument, das den Agenturen für Arbeit erlaubt, eigenverantwortlich die gesetzlich geregelten Leistungen entsprechend den Zielen und Grundsätzen des SGB III zu ergänzen. Auf eine Rechtsverordnung zu § 10 SGB III, die es der Bundesregierung erlauben würde, Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahmen und die Entscheidung über die Vergabe der Mittel zu nehmen, wurde bewusst verzichtet, um den Charakter der Freien Förderung nach § 10 SGB III nicht zu unterlaufen.

Darüber hinaus ist zu der durch die Aussetzung der Projektförderung fehlenden Verlängerungsmöglichkeit für Projekte grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass auf Dauer ausgerichtete Förderungen ohnehin rechtlich nicht zulässig sind. Unabhängig von diesem Einzelfall ist eine Projektförderung nach ihrer haushaltsrechtlichen Definition immer zeitlich befristet, d. h. nur im Sinne einer Anschubfinanzierung möglich. Danach obliegt es den regionalen Akteuren, für eine eventuelle Weiterführung auftretende Finanzierungslücken anderweitig zu schließen, gegebenenfalls ergänzt durch individuelle Förderungen im Rahmen der Regelinstrumente nach dem SGB III.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333